



Vorlage Nr.: V2343/13  
Datum: 19. Juni 2013

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Ausnahmen zur Festlegung zu über- bzw. außerplanmäßigen Mehreinnahmen gemäß Stadtratsbeschluss Nr. V1898/12 - Punkt V. Nr. 22.a

### **Beschlussvorschlag:**

Abweichend vom Stadtratsbeschluss V1898/12; Punkt V., Nr. 22a wird die Umsetzung zu 100% für nachfolgend aufgeführter Einnahmen für Ausgaben genehmigt:

- a. Spenden/Nachlässe, zweckgebundenes Sponsoring
- b. zweckgebundene Zuschüsse/Fördermittel
- c. Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten
- d. Erschließungsbeiträge
- e. sonstige Einnahmen mit gesetzlich vorgeschriebener Zweckbindung entsprechend § 19 KomHVO-Doppik

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1898/12

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Begründung:**

Grundsätzlich sind gemäß Haushaltsbegleitbeschluss zur Haushaltssatzung 2013/2014 (V1898/12 - Punkt V. Nr. 22.a) „Außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen zu mindestens 50 % der allgemeinen Rücklage (separat zu führender Teil der Liquiditätsreserve) zuzuführen. Sofern Fördermittel für Schulneubauten/Schulsanierungen für die im Haushalt eingestellten Schulprojekte eingeworben werden, die über den Planansatz hinausgehen, sind die dadurch frei werdenden Eigenmittel für weitere Schulsanierungen bzw. Teilsanierungen zu verwenden.“

Die Formulierung des Beschlusses ist sehr allgemein gefasst und damit ohne Einschränkungen anzuwenden. In der praktischen Umsetzung des oben genannten Beschlusses ergeben sich Probleme, da die Landeshauptstadt Dresden nachfolgende Einnahmen dem im Gesetz, Fördermittelbescheid bzw. anderweitigen Bestimmungen festgelegten Zweck entsprechend

zu verwenden hat. Vielfach können nur bei vollständigem Einsatz der Mittel das Projekt/die Maßnahme durchgeführt und abgerechnet werden.

Bei folgenden Sachverhalten:

- a. Spenden/Nachlässe, zweckgebundenes Sponsoring
- b. zweckgebundene Zuschüsse/Fördermittel
- c. Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten
- d. Erschließungsbeiträge
- e. sonstige Einnahmen mit gesetzlich vorgeschriebener Zweckbindung entsprechend 19 KomHVO-Doppik

wird aus den nachfolgend genannten Gründen daher für die Einnahmen eine 100%ige Umsetzung als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als Ausnahme zum Beschluss V1898/12 - Punkt V. Nr. 22.a empfohlen.

Zu a)

Die Zweckbindung einer Spende, eines Nachlasses bzw. eines zweckgebundenen Sponsorings ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. Im Falle der nicht zweckentsprechenden Verwendung besteht ein Rückforderungsanspruch.

Zu b)

Fördermittel sind entsprechend Fördermittelbescheid dem festgelegten Zweck entsprechend zu verwenden. Ein Abruf der Fördermittel und damit auch Sicherstellung der 100%igen Einnahme erfolgt nur unter Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes/der Maßnahme. Sofern die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nur unter Einsatz der Fördermittel gesichert werden kann, würde eine 50%ige Zuführung an die Liquiditätsreserve ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der Fördermittel bedeuten. Die erforderlichen Eigenmittel sind in jedem Fall von dem jeweiligen Fachamt bereit zu stellen.

Zu c)

Der Gesetzgeber verpflichtet die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 154 Baugesetzbuch (BauGB) die Grundstückseigentümer an den entstandenen Kosten der Sanierung in Form eines Ausgleichsbetrages zu beteiligen. Diese Einnahmen sind zweckgebunden für die Finanzierung der Gesamtmaßnahmen in den Sanierungsgebieten innerhalb einer Frist einzusetzen.

Zu d)

Der Erschließungsbeitrag wird gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) als Kostenersatz für die Herstellung von Teilanlagen einer Straße wie die Fahrbahn, Mischflächen, Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Parkflächen, Radwege, Verkehrsgrün sowie die Kosten für den Erwerb des Straßenlandes seitens der Landeshauptstadt Dresden erhoben. Somit sind diese Einnahmen für den festgelegten Zweck einzusetzen.

Zu e)

Gemäß § 19 KomHVO-Doppik sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, wenn

1. die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt ebenfalls für die Einzahlungen und die Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend.

**Anlagenverzeichnis:**

keine

Helma Orosz